

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 40 (1964-1965)
Heft: 8

Rubrik: Schweizerische Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nähe von Yverdon, in Baulmes, steht eine alte Zementfabrik, die schon seit Jahren unseren Luftschutztruppen als ideale und realistische Ausbildungsstätte dient. Die für die Zivilschutzausbildung geplante zentrale Ausbildungsstätte wird noch einige Jahre auf sich warten lassen, und die eidgenössischen Kaderkurse müssen daher noch mit Behelfen vorliebnehmen. In Baulmes haben die Luftschutztruppen dem Zivilschutz Gastrecht gewährt, und der Berichtersteller hatte Gelegenheit, dem letzten Tag eines fünf-tägigen Kurses für Kantonsinstruktoren der Kriegsf Feuerwehren und einer Einsatzübung zu folgen, von der nun unsere Bilder berichten. -ha-

1 (Bild rechts)

Die alte Zementfabrik in Baulmes, hier mit Bränden für eine Uebungsanlage präpariert, ist eine ideale Ausbildungsstätte für alle Dienstzweige, wo es um die Rettung und Bergung, die Hilfe gegenüber verschütteten und verletzten Mitmenschen geht.

2

Die zweckmäßige Ausrüstung der Kriegsf Feuerwehren, wie sie vom Bundesamt für Zivilschutz geschaffen wurde, mit den Rucksäcken mit dem Pionierwerkzeug und den schmalen, überall durchkommen-den Rettungsbrettern.

3

Feuerwehrgruppe im Einsatz, den Räu-mungs- und Rettungsgruppen durch Feuer und Rauch eine Gasse schlagend.

4

Trümmer, wie Balken, Stahlträger und Eisengitter, Mauer- und Gesteinsbrocken, müssen weggeräumt werden, um den Rettern einen Weg zu öffnen.

5

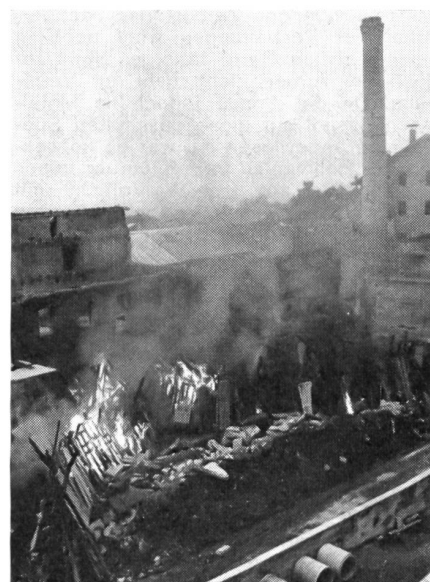
Harte Arbeit im engen Raum, wie hier ein Mauerdurchbruch, verlangt von den Männern des Zivilschutzes viele Kennt-nisse und Fähigkeiten, um in kamerad-schaftlicher Zusammenarbeit die schöne Aufgabe zu erfüllen, welche die Rettung von Menschen in den Vordergrund stellt.

6

Die Retter steigen mit Leitern und Ret-tungsbrettern durch die gebrochene Lücke, suchen den verschütteten Schutz-raum nach Verletzten ab, die dann sorg-sam geborgen und der Ersten Hilfe zu-geführt werden.

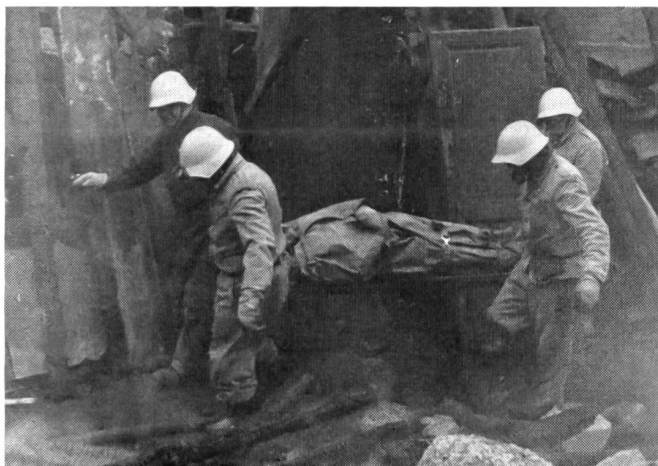
7

Der Einsatz hat sich gelohnt, die Rettung ist vollbracht.

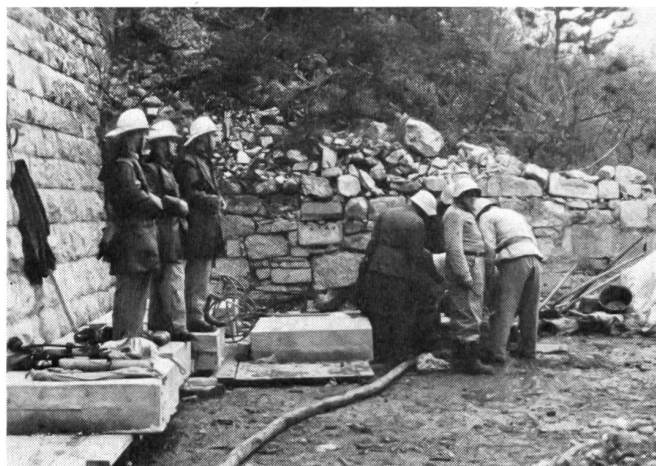


8

Wie in der Armee hat auch der Zivil-schutz in Uebungen und Kursen bestimm-te Sicherheitsvorschriften zu beachten. Hier steht, gestellt von der Feuerwehr der Stadt Bern, ein mit Atmungsgeräten ausgerüsteter Rettungstrupp auf Pikett, um jederzeit helfend eingreifen zu kön-nen.



7



8

Schweizerische Armee

Die Wehrpflicht des Personals der Militärverwaltungen

Eines der grundlegenden und für die Funktionsfähigkeit der Miliz geradezu entscheidenden Prinzipien unseres Wehrsystems besteht darin, daß wir das in unserem Volk vorhandene große Gut an zivilem Wissen und Können möglichst vollständig der Armee dienstbar machen. Die in der Miliz besonders wichtige Forderung, daß der rechte Mann an den richtigen Platz gestellt wird, soll nach Möglichkeit schon bei der Rekrutierung verwirklicht werden. Vielfach zeigen sich die besonderen Eignungen des einzelnen jedoch erst später, dann muß mit einer individuellen Umteilung erreicht wer-

den, daß der Mann in der Armee dort eingeteilt wird, wo er der Landesvertei-digung die besten Dienste erweisen kann. Dieser Grundsatz gilt namentlich auch für jenes Personal der öffentlichen Verwaltungen, insbesondere der Militär-verwaltungen des Bundes und der Kan-tone, das sich bereits in seiner zivil-beruflichen Tätigkeit mit militärischen Aufgaben im weitesten Sinne befaßt hat und das deshalb in besonderer Weise qualifiziert ist, diese Tätigkeit nicht nur im Frieden, also als Beamte, Angestellte und Arbeiter seiner Verwaltungen zu er-füllen, sondern auch als Wehrmänner in der Armee. Es ist naheliegend, daß bei-spielsweise die Beamten der KMV und der kantonalen Zeughausverwaltungen, welche Spezialisten in Materialfragen sind, militärisch in den Formationen des Materialdienstes eingeteilt sind; ähn-liches gilt auch für das mit Aufgaben der Landesverteidigung beschäftigte Perso-

nal der SBB und der PTT, das in der Regel militärisch im Militär-Eisenbahn-dienst, in den Transportformationen der Armee sowie im Feldtelegraphen- und Feldtelephondienst eingeteilt ist. Durch die Ende 1960 von den eidg. Räten beschlossene Herabsetzung der oberen Grenze des Wehrpflichtalters von 60 auf 50 Jahre für Unteroffiziere und Mann-schaften und auf 55 Jahre für Offiziere wird für das Personal dieser Verwaltungen die Zeitspanne, die zwischen ihrer Entlassung aus der Armee und dem nor-malerweise im 65. Altersjahr erfolgenden Ausscheiden aus der Berufstätigkeit liegt, erheblich vergrößert. Während unter der alten Ordnung zwischen der Ent-lassung aus der Wehrpflicht und der Pensionierung nur noch eine relativ kur-ze Zeitspanne von 5 Jahren lag, wird diese heute auf 15 Jahre für Unteroffi-ziere und Mannschaften und auf 10 Jahre für Offiziere ausgedehnt. Während die-

ser relativ langen Zeit ist das Fachpersonal der Verwaltungen wohl noch in seinem zivilen Beruf tätig, es steht jedoch der Armee nicht mehr zur Verfügung. Da die Armee jedoch im Mobilmachungsfall auf diese geschulten Spezialisten angewiesen ist, war es notwendig, Maßnahmen zu treffen, um ihr frühes Ausscheiden aus der Wehrpflicht, mit dem sie der Armee verlorengegangen wären, zu verhindern.

Mit einer Verfügung vom 3. Juli 1963/27. Juli 1964 über die militärische Einteilung der Bediensteten des Bundes und der Militärverwaltungen der Kantone wurde diesem Bedürfnis Rechnung getragen, indem inskünftig für das in Frage kommende Personal die Möglichkeit geschaffen wurde, über die gesetzliche Altersgrenze hinaus in der Wehrpflicht zu verbleiben. Die neue Regelung besteht darin, daß Bedienstete des Bundes und der Kantone, die in der Armee einen Posten bekleiden, für den sie auf Grund ihrer in der Verwaltung bekleideten Stellung ernannt und eingeteilt worden sind, als freiwillige Dienst- und Hilfsdienstpflichtige über das Alter der Wehrpflicht hinaus in der Armee eingeteilt bleiben, wenn

sie bis zum 31. August des Jahres, in welchem ihr Jahrgang aus der Wehrpflicht entlassen wird, bei der verwaltenden eidgenössischen Dienststelle bzw. kantonalen Militärbehörde kein Gesuch um Entlassung aus der Wehrpflicht einreichen. Es besteht somit die Annahme, daß das in Frage stehende Personal freiwillig in der Armee eingeteilt bleibt, wenn es nicht ausdrücklich das Gegenteil erklärt. Die Betroffenen haben jedoch von Jahr zu Jahr die Möglichkeit, ohne Grundangabe das Gesuch um Entlassung aus der Wehrpflicht zu stellen, wobei dem Begehren entsprochen wird. Die endgültige Entlassung dieser Bediensteten aus der Wehrpflicht erfolgt ohne Gesuch auf Ende des Jahres, in welchem sie aus der betreffenden zivilen Funktion ausscheiden, in jedem Fall auf das Ende des Jahres, in welchem sie das 65. Altersjahr vollenden. Dieses freiwillige Verbleiben in der Armee ist im Frieden weder mit Dienst noch mit dem Bestehen von Bekleidungs- und Ausrüstungsinspektionen verbunden; es wird erst im Fall eines aktiven Dienstes aktuell. Die betroffenen Wehrmänner bleiben allerdings für ihre militärische

Harmlosigkeit wird das Opfer von List und Tücke.

Ausrüstung verantwortlich, können sie jedoch gebührenfrei in einem Zeughaus hinterlegen. Diese letztere Möglichkeit war dadurch notwendig geworden, daß das EMD mit einer Ergänzungsverfügung vom 27. Juli 1964 die neue Regelung auch auf Dienst- und Hilfsdienstpflichtige ausdehnte, die zwar nicht Bedienstete des Bundes und der Kantone sind, die aber infolge ihrer beruflichen Tätigkeit über das Wehrpflichtalter hinaus in der Armee benötigt werden (z. B. Fachpersonal für die Treibstoffversorgung). Diesem Personal wurde anstelle der vollständigen Befreiung von der Inspektion die Möglichkeit der unentgeltlichen Hinterlegung der persönlichen Ausrüstung eingeräumt.

Schweizer Fallschirmjäger

Anläßlich der Manöver des FAK 4 im vergangenen November wurden erstmals in der Geschichte unserer Armee auch Fallschirmjäger eingesetzt. Ueberhaupt hat sich die Manöverleitung einiges einfallen lassen, um die Uebung so realistisch und so instruktiv als möglich zu gestalten. Einiges davon ist mißlungen (nur wer nichts tut, dem mißlingt niemals etwas!), aber mehrheitlich haben diese «Einlagen» doch wesentlich dazu beigetragen, die Truppe mehr als bis anhin am Manöververlauf zu interessieren. Zu diesen wirklichkeitsnahen Ueberaschungen waren auch die Fallschirmjäger zu zählen, die einige Male zum Einsatz kamen. Statt die Manöverleitung für diese Idee zu beglückwünschen und ihr zu danken, daß sie es gewagt hat, den engen Rahmen des herkömmlichen Manöverbildes zu sprengen, ist man nun von allen Seiten über sie hergefallen und hat sie mit Spott und ätzender Kritik überschüttet. Sogar das EMD hat sich in der Folge veranlaßt gesehen, mit einem «beruhigenden» Communiqué das Rauschen der erbosten Presse zu besänftigen.

Wir Schweizer sind eigenartige Leute. Wir wünschen und wollen eine starke und kriegsgenügende Armee. Und wenn dann ein Korpskommandant sich bemüht, die von ihm geführte Truppe mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln mit einem möglichst realistischen Kriegsbild vertraut zu machen, wird eben gegen diesen Offizier losgezetert.

Der Fallschirmjäger-Einsatz war eine prima Idee gewesen. Und im Gegensatz zur Verlautbarung des EMD finden wir, daß dieser erste Versuch positiv gewertet werden soll und daß die Idee gerade seitens der Armee jede Förderung verdient. Wir haben Männer nötig, die jenen Mut, jene Gewandtheit und jene Portion Draufgängertum besitzen, die bei einem Fallschirmabspringer vorausgesetzt werden müssen. Wir hoffen deshalb, daß die gemachten Erfahrungen gut ausgewertet werden und daß man zuständigenorts — unbekümmert um die unsachlichen Kritiken — Mittel und Wege findet, um gemeinsam mit den schon bestehenden Organisationen (Aeroclub, SUOV u. a.) die Fallschirmabspringer außerdienstlich zu fördern und ihre Zahl zu vermehren.

Para

